Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VI. 25. März. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

52. Ausgabe von Posterlagscheinen zur Einzahlung städtischer Abgaben.
53. Angabe des Berufes bei Erhebungen.
54. Befreiung von der Grundsteuer für Hausgärten.
55. Wohnbausteuer, Behandlung von Abfällen infolge Gebührenveränderungen.*)
56. Gebarung mit Verlagsgeldern.*)
57. Sach-, Nachtrags- und Zuschußkredite, Bekanntgabe an das Kontrollamt.*)
58. Verlegung der Ausgabestelle für Straßenbahnwertmarken.*)
59. Teilung der M.Abt. 27.*)
60. Fürsorgeabgabe, Arbeiten auswärtiger Unternehmer in Wien.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Ausnahmen vom Ladenschluß.
Erhaltung von Wohnhäusern, Ersatzausführung.*)
Bezirksfürsorgerat Waidhofen, Raabs, Liesing und Schwechat.

Gerichtliche Entscheidungen:

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen.
Provisionsagenten, Krankenversicherungspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A. Bundesgesetzblatt,
B. Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

52. Ausgabe von Posterlagscheinen zur Einzahlung städtischer Abgaben.

M.D. K 20. Wien, am 8. März 1926.

(An die M.Abt. 5, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Leiter der Zentralrechnungsabteilung, an die Zentralrechnungsabteilung Stelle II d, an die Zentralrechnungsabteilung, Girostelle, an die Fachrechnungsabteilung II d, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Kassiere der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Um verschiedenen Uebelständen bei der Einzahlung der zentral verrechneten städtischen Abgaben zu begegnen, wird folgendes angeordnet:

Posterlagscheine, lautend auf das Konto-Nr. 39395, für die Ueberweisung von zentral verrechneten städtischen Abgaben dürfen in den magistratischen Bezirksämtern nur von den Kassieren ausgegeben werden, und zwar nur für folgende Abgaben:

Ankündigungsabgabe,	Lustbarkeitsabgabe,
Anzeigenabgabe,	Nahrungs- oder Genußmittelabgabe,
Feuerwehrbeiträge,	Pferdeabgabe,
Fremdenzimmerabgabe,	Wasserkraftabgabe,
Hauspersonalabgabe,	Wertzuwachsabgabe.
Kraftwagenabgabe,	

Der Kassier des magistratischen Bezirksamtes hat vor Ausgabe der Posterlagscheine die Partei zu befragen, welche Abgabe sie mit dem Erlagscheine einzahlen will, und diese auf dem mittleren Abschnitte des Posterlagscheines (Vorderseite) ersichtlich zu machen. Hiebei sind einheitlich folgende Abkürzungen zu gebrauchen:

für Ankündigungsabgabe	„Plakate",
für Anzeigenabgabe	„Inserat",
für Feuerwehrbeiträge	„Feuer",
für Fremdenzimmerabgabe	„FZ",
für Hauspersonalabgabe	„Hausp.",
für Kraftwagenabgabe	„Auto",
für Lustbarkeitsabgabe	„LA",
für Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	„NG",
für Pferdeabgabe	„Pferd",
für Wasserkraftabgabe	„Wasserkraft",
für Wertzuwachsabgabe	„Wertz.".

Will eine Partei zwei oder mehrere Abgaben einzahlen, ist sie aufmerksam zu machen, daß für jede Abgabe ein eigener Erlagschein zu verwenden ist. Bei Uebergabe des so bezeichneten Erlagscheines ist die Partei vom Kassier ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf der Rückseite des mittleren Abschnittes des Posterlagscheines zur leichteren Auffindung des Kontos ihre Kontozahl anzuführen hat.

Für andere Zahlungen als die oben erwähnten zentral verrechneten städtischen Abgaben dürfen Posterlagsscheine, auf Konto-Nr. 39395 lautend, in keinem Falle ausgegeben werden.

Die Posterlagscheine sind bei der Zentralrechnungsabteilung, Girostelle, in der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Menge anzusprechen; an die Parteien darf nur die notwendige Anzahl von Erlagscheinen ausgefolgt werden.

53. Ersuchen um Erhebungen, Angabe des Berufes.

M.D. 1904. Wien, am 10. März 1926.

(An alle Magistratsabteilungen und magistratischen Bezirksämter.)

Bei allen an die Bezirksvertretungen gerichteten Ersuchen um Vornahme von Erhebungen ist stets, wenn der Akt nicht mitgeht, nicht nur Namen und Adresse, sondern auch der Beruf

(die Beschäftigung) der Partei, über die die Erhebung gepflogen werden soll, bekanntzugeben, aber selbstverständlich nur dann, wenn der Beruf im Akte ausdrücklich angeführt ist oder z. B. aus den Ausführungen des Parteienansuchens entnommen werden kann.

54. Befreiung von der Grundsteuer für Hausgärten.

M.D. 1903. Wien, am 12. März 1926.

(An die M.Abt 5, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilungen II b und II e, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Da der Wiener Stadtsenat als Landesregierung nunmehr mit Beschluß vom 2. März 1926, P. Z. 881, sämtliche Ansuchen um Befreiung von der Grundsteuer für Hausgärten (rund 1200 Stück) gemäß § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 27/23, mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1923 erledigt hat, wird die M.Abt. 5 in den nächsten Tagen mit der Ausfertigung der Bescheide beginnen.

Hiedurch ergeben sich für die Rechnungsstellen der magistratischen Bezirksämter folgende Amtshandlungen:

a) bei Befreiungen:

Wenn bereits eine Grundsteuervorschreibung besteht, erhält die Fachrechnungsabteilung des Bezirkes von der M.Abt. 5 im Wege der Fachrechnungsabteilung II b einen Abfallsausweis. In diesem ist der Abfall in zwei Beträgen verzeichnet, und zwar 1923 bis 1925 zusammengefaßt, für 1926 gesondert.

Wenn eine Vorschreibung noch nicht besteht, ist auf dem Steuerkonto auf Grund des von der M.Abt. 5 durch die Fachrechnungsabteilung II b eingesendeten Verzeichnisses lediglich die Befreiung vorzumerken.

b) bei Abweisungen:

Wenn bereits eine Vorschreibung besteht, ist auf Grund des von der M.Abt. 5 einlangenden Verzeichnisses die Abweisung auf dem Steuerkonto vorzumerken und die Einhebung allfälliger Rückstände sofort zu veranlassen.

Wenn bisher noch keine Vorschreibung besteht, erhält die Fachrechnungsabteilung diese mittels Zuwachsausweises durch die Fachrechnungsabteilung II b auf gleiche Art wie die unter a) angeführten Abfallsausweise.

Diese Gebührenänderungen sind selbstverständlich auch bei der Grundsteuerbemessung der künftigen Jahre zu berücksichtigen.

55. Wohnbausteuer, Behandlung von Abfällen infolge Gebührenveränderungen.

M.D. 1829. Wien, am 16. März 1926.

(An die M.Abt. 5, 17 und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b und II e, an die M.Abt. 17 Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 45 Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ist vorgekommen, daß Abfälle an Wohnbausteuer auf dem Hauskonto gebucht wurden, obwohl für einen oder mehrere Mieter des Hauses auf Grund der seinerzeit ordnungsgemäß erstatteten Nichtzahlungsanzeige des Hauseigentümers oder Hausverwalters ein Personalkonto für die betreffende Wohnbausteuer eröffnet wurde. Hiedurch konnte sich der Fall ergeben, daß die Abschreibung der Wohnbausteuer dem Hauseigentümer statt dem Mieter, zu dessen Gunsten der Steuerabfall eigentlich erfolgte, zugute kam. Mangels einer Berufung zwischen dem Hauskonto und dem Personalkonto wurde der Abfall auf dem letzteren nicht durchgeführt und die exekutive Einhebung des Rückstandes veranlaßt.

Zur Abstellung dieses Uebelstandes wird folgendes angeordnet:

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben in Zukunft jene Abfälle auf den Hauskonten, die auf Grund von ordnungsgemäß erstatteten Nichtzahlungsanzeigen durchgeführt werden, durch Beisetzung des Wortes Verweigerung, abgekürzt „Verw.", in Spalte 3 (Monat) besonders zu bezeichnen.

Wenn von der Fachrechnungsabteilung II b ein Veränderungs (Abfalls-) Ausweis einlangt, der eine Abfallpost für ein derart bezeichnetes Hauskonto enthält, hat die Rechnungsabteilung sofort die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu verständigen, daß für Mieter dieses Hauses auch ein Personalkonto besteht. Der Abfallausweis ist nach Buchung aller Posten samt dem betreffenden Parteienexemplar der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes gesondert zurückzustellen, die aus dem Parteienexemplar festzustellen hat, ob und mit welchem Betrage Mieter, für die ein Personalkonto besteht, an dem Steuerabfall beteiligt sind.

Für den so festgestellten Steuerbetrag hat die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes den Abfall auf dem Personalkonto des Mieters und den Zuwachs abzüglich der Vergütung an den Hauseigentümer auf dem Hauskonto durchzuführen (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1925, M. D. 3496/25).

Läßt sich aber aus dem Parteienexemplar die Zugehörigkeit des Abfalles zu dem Personalkonto nicht einwandfrei feststellen, ist der Abfallausweis von der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes unter Anschluß des Parteienexemplares zur weiteren Behandlung an die Fachrechnungsabteilung II b zurückzuleiten.

Da die Parteienexemplare für diese Fälle unbedingt gebraucht werden, dürfen sie erst nach Kontierung der Abfälle durch die Rechnungsabteilung zur Zustellung gegeben werden.

56. Gebarung mit Verlagsgeldern.

M.D. K 52. Wien, am 16. März 1926.

(An die M.Abt. 4, 42 und 43, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Direktion des Marktamtes, an den Vorstand des Kassendienstes, an die Fachrechnungsabteilung VI, an die Zentralrechnungsabteilung, an Senatsrat Dr. Otto Hürsch und Oberamtsrat Ferdinand Röschl.)

Es wird mit Rücksicht auf unterlaufene Fehler zur Kenntnis gebracht, daß bei der Gebarung mit den Verlagsgeldern die folgenden Anordnungen gelten:

Die bei den magistratischen Bezirksämtern zur Bestreitung von Postgebühren und ähnlichen Auslagen bestehenden Handverläge sind ausschließlich durch die Fachrechnungsabteilung VI bei der städtischen Hauptkasse zu ergänzen. Zu diesem Zwecke ist, bevor der Verlag ganz aufgebraucht ist, eine Abrechnung unter Anschluß der erforderlichen Belege der Fachrechnungsabteilung VI zur Anweisung des Ergänzungsbetrages zu übermitteln. Die Verlagsergänzungen werden den magistratischen Bezirksämtern nach Abrechnung der Verläge in der Fachrechnungsabteilung VI bei den Bezirkskassen ausbezahlt. Eine andere Verrechnung der erwähnten Auslagen ist unzulässig. Dementsprechend dürfen die Postauslagen aller Stellen der magistratischen Bezirksämter nur aus dem bewilligten Postverlage bestritten werden.

Die Aufbewahrung und Verrechnung der Verläge obliegt dem Leiter der Kanzleiabteilung des magistratischen Bezirks-

amtes, für Taxmarkenverläge auch den Leitern der Veterinär-amts- und Marktamtsabteilung. Subverläge an andere Angestellte dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksamtsleiters gegeben werden; die Empfänger solcher Subverläge haben diese täglich mit dem Verlagsführer abzurechnen.

Im übrigen wird auf die Vorschriften über die Gebarung und Verrechnung der stehenden Verläge, insbesondere auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. Februar 1923, M.Abt. 4, 577/23 (Norm.-Bl. 2/1923) verwiesen.

57. Sach-, Nachtrags- und Zuschußkredite, Bekanntgabe an das Kontrollamt.

M.D K 41. Wien, am 16. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um dem Kontrollamte die Kontrolle der Kreditgebarung zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit diesem angeordnet, daß in Zukunft alle Geschäftsstücke, die Sach-, Nachtrags- oder Zuschußkredite betreffen, sofort nach ihrer Genehmigung und nach Vormerkung bei der zuständigen Betriebsbuchhaltung oder Fachrechnungsabteilung und Zentralrechnungsabteilung auf dem kürzesten Wege dem Kontrollamte zur Kenntnisnahme und Vormerkung zu übermitteln sind.

Diese Verfügung gilt für alle Kredite vom Verwaltungsjahre 1926 angefangen.

58. Verlegung der Ausgabestelle für Straßenbahnwertmarken.

M. D. 2228. Wien, 18. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wiederholt geäußerten Wünschen Rechnung tragend, hat die Straßenbahndirektion die Ausgabe der Wertmarken für die Zeitkarten von städtischen Angestellten aus dem Betriebsgebäude Babenberg in das Neue Rathaus, 2. Stock, Tür 19, gemeinsames Magistratsexpedit, Zugang bei Stiege 7, verlegt. An diesem Orte werden die Wertmarken jeweils am letzten eines Monates sowie auf den darauffolgenden 1. und 2. des nächsten Monates in der Zeit von 9 bis 15 Uhr ausgegeben werden. Sollte einer dieser Tage auf einen Sonntag oder einen Amtsfeiertag fallen, so findet an diesem Tage die Wertmarkenausgabe für die städtischen Angestellten statt im gemeinsamen Magistratsexpedit ausschließlich an der Kartenausgabekasse 6. Rahlgasse 3 statt. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Lösung von Zeitkarten durch die städtischen Angestellten unberührt. Den Angestellten wird aus Gründen der Zeitersparnis dringend empfohlen, die Wertmarken womöglich gemeinsam mit anderen Angestellten durch eine Mittelsperson beheben zu lassen. Die Wertmarken werden das erstemal bereits am 31. März 1926 und am 1. und 2. April 1926 in den Räumen des gemeinsamen Magistratsexpedites ausgegeben werden.

59. Teilung der Magistratsabteilung 27 in eine Magistratsabteilung 27a und eine Magistratsabteilung 27b.

M.D. 9313/25. Wien, am 22. März 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 16. März 1926, P. Z. 1018, folgende Verfügung getroffen:

Die Magistratsabteilung 27 (Licht- und Kraftanlagen, Wasserleitungseinrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen) wird in zwei selbständige Magistratsabteilungen 27a und 27b geteilt. Die Magistratsabteilung 27a hat den Sachtitel „Oeffentliche Beleuchtung; Licht- und Kraftanlagen, allgemeine Angelegenheiten", die Magistratsabteilung 27b den Sachtitel „Wasserleitungs-, Gas- und elektrische Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen" zu führen.

Die Geschäftsaufzählung für die beiden neuen Magistratsabteilungen hat zu lauten:

Magistratsabteilung 27a.

Alle Angelegenheiten der öffentlichen Gas- und elektrischen Beleuchtung. Allgemeine Fragen der Starkstrom- und Lichttechnik. Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde Wien gegenüber der Post- und Telegraphenverwaltung sowie gegenüber fremden Elektrizitätsunternehmungen. Genehmigung elektrischer Freileitungen. Genehmigung und Ueberwachung von privaten elektrischen Anlagen. Ueberprüfung der elektrischen Anlagen in Theatern und Kinobetrieben. Behördliche Handhabung des Gas- und Wasserleitungsregulativs. Begutachtung von Apparaten mit Azetylengas oder anderen brennbaren Gasen. Ueberprüfung des Befähigungsnachweises bei Bewerbern um eine Konzession zur Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen (Gas- und Wasserleitungsinstallation) oder zur Herstellung elektrischer Starkstromanlagen (Elektroinstallation). Angelegenheiten der Funkentelegraphie und Funkentelephonie. Oeffentliche Uhren, richtige Zeitangabe.

Magistratsabteilung 27b.

Einbau und Erhaltung der Wasserleitungs-, Gas- und elektrischen Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen. Betrieb der elektrischen Anlagen im Neuen Rathause. Blitzschutzanlagen.

Die städtischen Amtsstellen werden zur Ergänzung ihrer Geschäftseinteilungen aus dem Jahre 1924 einen entsprechenden (VIII.) Nachtrag erhalten, der bei Seite 50 einzulegen ist. Gleichzeitig ist dort die bisherige Magistratsabteilung 27 zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dieser Verfügung gemäß abzuändern.

60. Fürsorgeabgabe, Arbeiten auswärtiger Unternehmer in Wien.

M.D. 2067. Wien, am 20. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Artikel I des Gesetzes vom 16. Oktober 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 47, enthält folgende Bestimmung:

„Werden von einem fürsorge(lohn)abgabepflichtigen Unternehmer, der den Standort seines Unternehmens in einem Lande außerhalb Wiens hat, Arbeiten in Wien verrichtet, so daß sich hier nur die bloße Arbeitsstätte befindet, so fließt die Fürsorgeabgabe nur von den Bezügen jener Dienstnehmer, deren Wohnsitz in Wien oder in einem anderen Lande als dem des Standortes des Unternehmens gelegen ist, der Gemeinde Wien zu."

Es ist natürlich nicht leicht, aber für die Gemeinde Wien sehr wichtig, solche Arbeiten für die Fürsorgeabgabe zu erfassen. Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, in allen Fällen, wo sie bei ihren Amtshandlungen Kenntnis erlangen, daß ein Unternehmer, der den Standort seines Gewerbes außerhalb Wiens hat, in Wien Arbeiten verrichtet, die offenbar der Fürsorgeabgabe unterliegen, hievon das magistratische Bezirksamt (Fürsorgeabgabereferat), wo die Arbeitsstätte gelegen ist, sofort auf dem kürzesten Wege (mündlich, telephonisch oder schriftlich) zu verständigen. — Bei städtischen Arbeiten hat diese Anzeige nur jene Amtsstelle zu erstatten, welche die Arbeit vergeben hat."

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Ausnahmen vom Ladenschluß im Handelsgewerbe im Jahre 1926.

M.Abt. 53, 1781. Wien, am 4. März 1926.

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, wird mit Gültigkeit für das Jahr 1926 verordnet, daß der Ladenschluß im Kleinhandel an den nachfolgenden Tagen um eine Stunde später als nach den bestehenden Vorschriften erfolgen darf:

1. Beim Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln, also um 7 Uhr abends

a) an allen Werktagen der Wiener Frühjahrsmesse, das ist vom 8. bis 13. März;

b) am Werktage vor dem Ostersonntag, das ist am 3. April;

c) am Werktage vor dem Pfingstsonntag, das ist am 22. Mai;

d) an den sechs Werktagen während der Wiener Herbstmesse;

e) an den fünf Werktagen vor dem 25. Dezember, das ist vom 20. bis 24. Dezember;

f) am letzten Werktag des Jahres, das ist am 31. Dezember.

2. Beim Lebensmittelhandel im kleinen und im Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe, also um 8 Uhr an allen Tagen, an welchen nach vorstehendem für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln die Siebenuhrladensperre zugelassen wurde und sonst für den Lebensmittelhandel der Siebenuhrschluß Gültigkeit hätte, demnach:

a) an den Werktagen der Wiener Frühjahrsmesse vom 8. bis 13. März;

b) an den fünf Werktagen vor dem 25. Dezember, das ist vom 20. bis 24. Dezember;

c) am letzten Werktage des Jahres, das ist am 31. Dezember.

3. Beim Warenverschleiß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und im Kleinverschleiße von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren und Kanditen, also um 9 Uhr abends an den Montagen und Freitagen in der Zeit vom 7. Juni bis 15. August, demnach am 7., 11., 14., 18., 21., 25. und 28. Juni, am 2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26. und 30. Juli, am 2., 6., 9. und 13. August.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Erhaltung von Wohnhäusern, Ersatzausführung.

M.Abt. 15a, 175. Wien, im März 1926.

(An die M.Abt. 15a, 17, 40, 45 und 47, an die Stadtbauamtsdirektion und an die magistratischen Bezirksämter 10 bis 19 und 21.)

Durch die in Kraft tretenden Verwaltungsverfahrensgesetze ist eine Abänderung der dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1922, M.Abt. 15, 169/VII, betreffend die behördliche Ersatzausführung beigegebenen Formulare B und C notwendig geworden.

In Hinkunft ist — nachdem vorher die Genehmigung des für die Ersatzvornahme notwendigen Kredites erwirkt worden war — an die Partei der Auftrag nach untenstehendem Formulare B hinauszugeben.

Eine Abschrift hievon ist der M.Abt. 47 zur exekutiven Vormerkung eines Sicherstellungspfandrechtes zugunsten der Gemeinde Wien zu übersenden.

Nach fruchtlosem Verstreichen der im B-Bescheid festgesetzten Frist ist der C-Bescheid nach beigeschlossenem Muster hinauszugeben.

Nach Ablauf der Berufungsfrist, beziehungsweise nach Erledigung der Berufung ist der Akt zur Einbringlichmachung der Vorauszahlung der M.Abt. 15a zu übermitteln.

Die Formulierung des Bauauftrages (Formulare A des Erl.) sowie des Kostenbestimmungsbescheides nach § 2 V.-V.-G. entsprechend den neuen Verwaltungsgesetzen bleibt der einschreitenden Stelle überlassen. Jedoch ist der dagegen offenstehenden Berufung jedenfalls die aufschiebende Wirkung auf Grund des § 64 A.-V.-G. abzuerkennen.

Formular B

Magistratisches Bezirksamt für den ..... Bezirk in Wien (Wiener Magistrat, Abteilung 40)

im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Bescheid.

Mit dem Bescheid vom ..... Zl. ..... hat das magistratische Bezirksamt für den ..... Bezirk (die Magistratsabteilung 40) Ihnen als Eigentümer des Hauses .....

.....

auf Grund des § 102 der Bauordnung für Wien folgende Aufträge erteilt:

{ aus dem Bauauftrage }

Da Sie diesem Auftrage gar nicht (nicht vollständig) nachgekommen sind, erteilt Ihnen das magistratische Bezirksamt für den ..... Bezirk (die Magistratsabteilung 40) in seiner (ihrer) Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde den Auftrag, binnen ..... Woche (Wochen) mit den noch ausständigen Arbeiten zu beginnen und diese Arbeiten in ununterbrochener Folge zu beendigen, widrigenfalls im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die mangelnde Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten bewerkstelligt wird.

Gleichzeitig wird im Sinne des § 8 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Sicherung der Leistung die Vormerkung des Pfandrechtes für die mit ..... S veranschlagten Kosten verfügt.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Leistung der noch ausständigen Arbeiten besteht durch den vollstreckbaren baupolizeilichen Auftrag zu Recht. Da die Gefahr besteht, daß der Verpflichtete durch Verfügung über die Liegenschaft der Verpflichtung, die aufgetragenen Arbeiten auf seine Kosten vorzunehmen, sich entzieht und eine solche Handlung geeignet wäre, auch die Zwangsvollstreckung zu vereiteln, ist die einstweilige Verfügung begründet.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim magistratischen Bezirksamt für den ..... Bezirk (bei der Magistratsabteilung 40) einzubringende Berufung offen, der gemäß § 10, Absatz 2 V.-V.-G. keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Ergeht an: 1. ..... Eigentümer
2. die Magistratsabteilung 47 mit dem Ersuchen, die pfandrechtliche Vormerkung des Sicherstellungspfandrechtes, deren sofortige Vollstreckbarkeit im Sinne des § 8, Absatz 2 V.-V.-G. bestätigt wird, zu veranlassen.

Der Abteilungsvorstand:

Formular C

Magistratisches Bezirksamt für den ..... Bezirk in Wien (Wiener Magistrat, Abteilung 40)

im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Bescheid.

Da Sie trotz Androhung der Ersatzvornahme die im Bescheid ..... aufgetragenen Arbeiten nicht (nicht vollständig) durchgeführt haben, wird die Ersatzvornahme auf Ihre Gefahr und Kosten im Sinne des § 4 V.-V.-G. verfügt.

Gleichzeitig werden Sie im Sinne des § 4, Absatz 2 des zitierten Gesetzes beauftragt, die mit ..... S veranschlagten Kosten der Ersatzvornahme gegen nachträgliche Verrechnung mittels beiliegenden Erlagscheines vorauszuzahlen, widrigenfalls dieser Betrag exekutiv eingebracht werden wird.

Begründung:

.....

.....

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim magistratischen Bezirksamt für den ..... Bezirk (bei der Magistratsabteilung 40) einzubringende Berufung offen, der gemäß § 10, Absatz 2 V.-V.-G. keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Ergeht an: .....

.....

Der Abteilungsvorstand:

Bezirksfürsorgerat Waidhofen, Raabs, Liesing und Schwechat.

M.Abt. 7, 8255. Wien, im März 1926.

Mit 1. Jänner 1926 hat der Bezirksfürsorgerat Dobersberg infolge der Auflösung des gleichnamigen Gerichtsbezirkes zu bestehen aufgehört. Die Gemeinden des ehemaligen Gerichtsbezirkes Dobersberg mit Ausnahme der Gemeinde Karlstein wurden dem Bezirksfürsorgerate Waidhofen an der Thaya, die Gemeinde Karlstein dem Bezirksfürforgerat Raabs zugewiesen.

Vom Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya werden die Ortsgemeinden Dietmanns, Fistritz, Groß-Siegharts, Loibes, Schlader, Waldreichs und Wienings abgetrennt und dem Bezirksgerichte Raabs an der Thaya zugewiesen.

Der Bezirksfürsorgerat Liesing hat seine Amtsräume nunmehr im Bezirkskinderheime in Rodaun und die amtliche Bezeichnung „Bezirksfürsorgerat Liesing in Rodaun", der Bezirksfürsorgerat Schwechat hat seine Amtsräume nicht mehr im Bezirksaltersheime in Himberg, sondern in Schwechat und daher nicht mehr die amtliche Bezeichnung „Bezirksfürsorgerat Schwechat in Himberg" sondern „Bezirksfürsorgerat Schwechat".

Gerichtliche Entscheidungen.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen.

(Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1926, Z. A, 87/1.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub präs. 4. März 1926 hiergerichts eingebrachte Beschwerde des Dr. Johann Heilpern in Wien gegen die Entscheidung des Stadtsenates als Landesregierung Wien vom 5. Jänner 1926, Z. M.-D. R.-L. 1096, betreffend eine Verwaltungsstrafsache gemäß § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über diese Beschwerde wegen der Höhe der Strafe (Artikel 131, lit. b des Bundesverfassungsgesetzes) gemäß Artikel II der Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. 268, noch nicht zuständig ist. (M.D. 1945.)

Provisionsagenten, Krankenversicherungspflicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Oskar G. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. September 1925, Z. 34426, betreffend Krankenversicherung, nach der am 28. Dezember 1925 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Z. A 563 ex 1925 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer wurde am 2. März 1925 von der Firma V. als Provisionsagent aufgenommen. Wie er in der Beschwerde selbst ausführt, erkrankte er am 5. März 1925. Infolge der Erkrankung sei er nicht in der Lage gewesen, Geschäfte für die Firma durchzuführen mit Ausnahme eines einzigen, zu dem sich ihm durch Zufall in seiner Wohnung Gelegenheit gegeben habe.

Beschwerdeführer vertritt nun die Ansicht, daß er durch den Abschluß des Provisionsvertrages krankenversicherungspflichtig geworden sei und machte er daher seine Ansprüche bei der Wiener Bezirkskrankenkassa geltend.

Die angefochtene Entscheidung verneint die Krankenversicherungspflicht und spricht in der Begründung aus, daß das zwischen Oskar G. und der Firma Eugen V. abgeschlossene Uebereinkommen keinenfalls einen Dienstvertrag darstelle, auf Grund dessen G. als ein bei der genannten Firma berufsmäßig beschäftigter Arbeitnehmer angesehen werden könnte.

Diese Entscheidung wird mit der vorliegenden Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit und mangelhaften Verfahrens bekämpft. Dies mit Unrecht. Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33 (Textordnung vom 20. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 859), ist jeder berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Hausgehilfe Beschäftigte nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter für den Krankheitsfall versichert.

Nach § 13 des angeführten Gesetzes beginnt die Mitgliedschaft für die für eine Versicherung bei der Bezirkskrankenkassa in Betracht kommenden Personen mit dem Tage, an dem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird zu beurteilen sein, ob von einer Krankenversicherungspflicht des Beschwerdeführers gesprochen werden kann.

Konnte Beschwerdeführer als berufsmäßig Angestellter der Firma V. angesehen werden? Wie der Verwaltungsgerichtshof zum Beispiele in seiner Entscheidung vom 30. November 1908, Z. 11395, Sammlung 6328 (A), betreffend die Krankenversicherungspflicht eines Provisionsagenten einer Versicherungsgesellschaft ausgesprochen hat, ist ein Arbeitsverhältnis überall vorhanden, wo eine Person ihre Dienste einem Unternehmer gegen Entgelt zur Verfügung stellt und sich hiebei seiner wirtschaftlichen Leitung der Arbeit unterordnet. Der Gerichtshof hat des weiteren hervorgehoben, daß der betreffende Agent ausschließlich für die beschwerdeführende Firma gearbeitet und ausschließlich — oder doch weit überwiegend — aus der Entlohnung für diese Arbeit seinen Lebensunterhalt bestritten habe. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit des Versicherungspflichtigen eine ausschließliche und berufsmäßige, nicht bloß gelegentliche, zufällige gewesen sei.

Zur Frage der Krankenversicherung von Provisionsagenten hat unter anderem auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1911, Z. 14130, Sammlung 8633 (A), Stellung genommen. Ihm liegt der Rechtssatz zugrunde, daß Provisionsagenten und Provisionsreisende dann als krankenversicherungspflichtige Bedienstete anzusehen sind, wenn sie ausschließlich oder doch hauptsächlich einer einzigen Unternehmung Dienste leisten und darin ihre ausschließliche oder vorwiegende Erwerbsquelle finden.

In der Begründung dieses Erkenntnisses hat der Gerichtshof der Anschauung Ausdruck gegeben, daß es bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterversicherung nicht so sehr auf die zivilrechtliche Struktur der zwischen einem Unternehmer und einer für dessen Zwecke arbeitenden Person getroffenen Abmachungen als vielmehr auf die den Verhältnissen innewohnende wirtschaftliche Bedeutung ankomme. Es könne insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person als selbständiger Unternehmer oder als unselbständiger Hilfsarbeiter angesehen werden müsse, nicht lediglich darauf ankommen, welche Verpflichtungen die betreffende Person einem bestimmten Unternehmen gegenüber vertragsmäßig übernommen habe; dies schon aus dem Grunde weil nach dem Wortlaute und Geiste des Krankenversicherungsgesetzes die obligatorische Krankenversicherungspflicht an die Tatsache der Verwendung einer bestimmten Person in der im Gesetze vorgesehenen Weise geknüpft und keineswegs von der Art und Weise, wie diese tatsächliche Verwendung von den Beteiligten aufgefaßt oder im Vertrage formalisiert werde, abhängig erscheine. Es könne daher nur entscheidend sein, ob der betreffenden Person nach den tatsächlichen Verhältnissen die Eigenschaft eines Hilfsarbeiters oder eines selbständigen Unternehmers zukomme. Ersteres werde aber der Fall sein, wenn gesagt werden müsse, daß eine Person ihre Arbeitskraft einem Unternehmen derart zur Verfügung gestellt habe, daß sie dadurch in eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber diesem bestimmten Unternehmen gelangt sei: die wirtschaftliche Abhängigkeit zeige sich aber darin, daß jemand seine Tätigkeit einem bestimmten Unternehmen, wenn nicht ausschließlich, so doch mindestens in einem Umfange widme, daß er in dem Ertrage dieser Tätigkeit die hauptsächliche und vorwiegende Erwerbsquelle für seinen Lebensunterhalt finde.

In diesem Sinne hat also der Verwaltungsgerichtshof die Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht umschrieben, und hatte der Gerichtshof keinen Anlaß, von dieser Rechtsanschauung abzugeben. Nun können die angeführten Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht als gegeben erachtet werden. Im wesentlichen liegt eigentlich nichts vor als ein Provisionsvertrag und ein angebliches Zufallsgeschäft, das der Beschwerdeführer abgeschlossen haben will.

Für die Annahme eines festen Arbeitsverhältnisses zwischen G. und der Firma V., aus dem sich eine berufsmäßige Tätigkeit, eine wesentliche Erwerbsquelle G. ergeben hat, fehlen die Anhaltspunkte.

Der Provisionsagent braucht nicht immer ein Angestellter zu sein, seine Stellung kann auch zu der eines Unternehmers werden.

Im vorliegenden Falle gibt der Beschwerdeführer zu, auch mit einer zweiten Firma einen Provisionsvertrag geschlossen zu haben. Diesen Vertrag betrachtet Beschwerdeführer als ungültig, was weiter nicht von Bedeutung ist, weil es lediglich auf die Tatsache ankommt, daß Beschwerdeführer auch einer anderen Firma seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hat. Aus welcher Tätigkeit er seinen Haupterwerb machen wollte, ist nicht klarzustellen. Jedenfalls stellte sich seine Agententätigkeit für V. nach der Aktenlage nicht als die Tätigkeit eines berufsmäßig Angestellten dar. Als solcher hätte er zu der Firma in viel engeren wirtschaftlichen Beziehunen stehen müssen, um einer Krankenfürsorgt teilhaftig zu werden, die eben als Maßnahme für im engeren Arbeitsverbande stehende Arbeiter und Angestellte gedacht ist. Auf diesen Sinn des Gesetzes deutet mit voller Bestimmtheit ja auch § 2, Z. 7, hin, nach welcher Gesetzesstelle versicherungsfrei ist, wer eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nur gelegentlich und vorübergehend ausübt.

Die bloße Ausstellung eines Provisionsbriefes in Verbindung mit der Durchführung eines bloßen Zufallgeschäftes kann noch nicht die Grundlage für eine Krankenversicherungspflicht bilden.

Nach § 13 des Krankenversicherungsgesetzes beginnt diese allerdings dann, wenn die versicherungspflichtige Person in die betreffende Beschäftigung eintritt, aber eben als berufsmäßiger Arbeiter, Angestellter eintritt. Bei dem Provisionsagenten ist die Angestelltenqualität nicht etwas von vornherein unbedingt Gegebenes, sie muß durch die Eigenart der Verhältnisse erst in Erscheinung treten. Daß dies im vorliegenden Falle geschehen ist, kann nicht gesagt werden. (M.D. 1970.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

49. Mündelsicherheit der elfprozentigen Anleihe der Gemeinde Badgastein vom Jahre 1925.

50. Abänderungen des Geldinstitutezentralegesetzes.

51. Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4 der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920.

52. Zweite Goldbilanzenverordnung.

53. Dritte Goldbilanzenverordnung.

54. Handelsvertrag mit der Schweiz.

B. Landesgesetzblatt.

12. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe während der Wiener Messe.

13. Bauerleichterungen für Dachbodenwohnungen und Stockwerksaufsetzungen.

14. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe am Goldenen Sonntag.

15. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinhandel am 2. Mai 1926.